



presserat

**Entscheidung
des Plenums des Deutschen Presserats
in der Beschwerdesache 0165/24/2-BA-WA-PL**

Ergebnis: **Beschwerde begründet, öffentliche Rüge, Ziffer 8**

Datum des Beschlusses: **24.09.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Tageszeitung veröffentlicht am 08.02.2024 online einen Beitrag unter der Überschrift „Vermisste Journalistin im Inntal ist [Name und Position der Journalistin]“. Der Artikel informiert über die Suche nach einer vermissten Journalistin. Ihr Name wird genannt und ein Foto von ihr wird veröffentlicht. Es heißt, dass die Polizei im Grenzgebiet zwischen Bayern und Oberösterreich nach ihr sucht. Sie befürchte, dass die Frau sich das Leben genommen habe. Nach Information der Redaktion hätten Zeugen eine Frau im 6,2 Grad kalten Wasser gesehen. Weiter wird mitgeteilt, die Landespolizeidirektion Oberösterreich habe bestätigt,

dass am Ufer und im Wasser Gegenstände entdeckt worden seien, die eindeutig der Vermissten hätten zugeordnet werden können. Außerdem sei ihr Auto auf einem Parkplatz in Grenznähe gefunden worden. Laut Polizeikreisen sei auch ein „Abschiedsbrief“ gefunden worden.

II. Die Beschwerdeführenden sind der Auffassung, dass in dem Artikel die in Richtlinie 8.7 geforderte Zurückhaltung bei der Berichterstattung über Suizide nicht beachtet worden sei, da der Name der Vermissten genannt und konkrete Begleitumstände (weibliche Person im kalten Wasser, Abschiedsbrief, Auffindeort persönlicher Gegenstände) geschildert worden seien. Es gebe kein öffentliches Interesse, das eine Namensnennung rechtfertigen würde. Name und Foto seien veröffentlicht und nähere Begleitumstände genannt worden, obwohl nicht sicher gewesen sei, dass ein Suizid vorliege bzw. stattgefunden habe. Einen Tag später sei die Journalistin lebend gefunden worden. Die Informationen zu ihrer Person hätten keine Relevanz für die breite Öffentlichkeit.

III. Der Chefredakteur betont, dass man selbstverständlich als Medium voll hinter der vom Pressekodex gebotenen Zurückhaltung bei der Berichterstattung über Suizidfälle bzw. Suizidversuche stehe. Dass sich die Redaktion im vorliegenden Fall nach intensiver Diskussion für eine identifizierende Berichterstattung über die Suche nach der vermissten Journalistin und ihr glückliches Auffinden entschieden habe, habe an der zu diesem Zeitpunkt bereits bestehenden öffentlichen Debatte um ihre Person sowie der medienpolitischen Relevanz des „Falles“ gelegen.

In den Tagen zuvor sei in fast allen bundesdeutschen Medien sowie den Nachrichtenagenturen namentlich und in diversen Facetten über die „Causa [Name der Journalistin]“ berichtet worden. Konkret sei es dabei nicht nur um Plagiatsvorwürfe gegen die Journalistin und deren Aufklärung gegangen, sondern auch um umstrittene Maßnahmen der Chefredaktion ihrer Zeitung zur Aufdeckung von Indiskretionen bezüglich dieser Vorwürfe sowie um die Tatsache, dass ein „Plagiatsjäger“ offenbar von einem Ex-Chefredakteur eines Boulevardblatts beauftragt und finanziert worden war.

Aufgrund der Recherchen der Redaktion sei nicht nur schnell klar gewesen, um wen es sich bei der Vermissten gehandelt habe, sondern auch, dass ihr Verschwinden in unmittelbarem Zusammenhang mit der öffentlichen Debatte um sie gestanden habe. Zugleich habe eine von dem „Plagiatsjäger“ auf Social Media veröffentlichte Botschaft der Journalistin vorgelegen, die als Abschiedsnachricht habe gelesen werden müssen („Diese Jagd ist jetzt zu Ende“). Für die Redaktion habe außer Frage gestanden, dass dies vor dem Hintergrund der bereits bestehenden Berichterstattung die Medienwelt erschüttern und eine Debatte über den Umgang mit solchen Vorwürfen auslösen würde.

Hinzu sei gekommen: Am Nachmittag sei die Suche nach der Vermissten zunächst ergebnislos abgebrochen worden. Nach Einschätzung der beteiligten Beamten habe zu diesem Zeitpunkt nur noch wenig Hoffnung bestanden, die Gesuchte lebend zu finden. Falls sich tatsächlich ein Suizid im Wasser ereignet habe, habe damit gerechnet werden müssen, dass es im Zweifel längere Zeit keine endgültige Gewissheit über ihr Schicksal geben werde. Da aber eine Berichterstattung über die Relevanz des Falles letztlich nur über eine Namensnennung möglich gewesen sei, habe sich die Redaktion schließlich zu einer identifizierenden Berichterstattung entschlossen.

Der Chefredaktion sei bewusst, dass die Abwägung zwischen dem Persönlichkeitsschutz (bzw. der Gefahr von Nachahmertaten) sowie dem öffentlichen Interesse in diesem Fall eine Gratwanderung darstellte. Ein Indiz für die allgemein als groß wahrgenommene öffentliche Relevanz des Falls schien aber doch zu sein, dass schließlich fast alle deutschen Medien sowie Mediendienste identifizierend über das Schicksal der Vermissten berichteten – nach dem glücklichen Auffinden der Journalistin explizit auch solche, die während der Suche noch

auf eine Berichterstattung verzichtet hatten. Es sei der Redaktion in diesem Zusammenhang wenig schlüssig erschienen, wenn die identifizierende Berichterstattung über das Wiederauffinden einer Vermissten anders bewertet worden wäre als die Berichterstattung über die Vermisstensuche selbst.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses 2 am 13.06.2024

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung keine Verletzung des in Ziffer 8 Pressekodex festgehaltenen Schutzes der Persönlichkeit. Die Mehrheit der Mitglieder ist der Auffassung, dass die Nennung des Namens und die Veröffentlichung eines Fotos der Journalistin nicht zu beanstanden seien, da sie aufgrund ihrer herausgehobenen Position bei einer renommierten Tageszeitung und den im Raum stehenden Plagiatsvorwürfen gegen sie – zumindest temporär – eine Person des öffentlichen Lebens sei. Wenn in diesem Kontext eine großangelegte Suche nach ihr gestartet werde, da sie vermisst werde und der Verdacht bestehe, dass sie Suizid begangen haben könnte, so bestehe ein öffentliches Interesse daran, darüber informiert zu werden. In diesem Zusammenhang sei es unter presseethischen Gesichtspunkten – und hier speziell der Richtlinie 8.7 des Pressekodex – auch nicht zu beanstanden, wenn Details zu der Suche und ihren Ergebnissen mitgeteilt werden. Diese Angaben stellten keinen Verstoß gegen die in Richtlinie 8.7 des Pressekodex gebotene Zurückhaltung bei einer Berichterstattung über Selbsttötungen dar.

C. Ergebnis am 13.06.2024

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht mit 6 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme.

D. Antrag auf Wiederaufnahme am 19.03.2025

Das Plenum des Deutschen Presserats befasst sich auf Antrag mehrerer Mitglieder mit der Entscheidung des Beschwerdeausschusses unter dem Aspekt, ob der Ausschuss bei seiner Entscheidung Richtlinie 8.5 hinreichend beachtet habe.

Ein Mitglied beantragt die Wiederaufnahme des abgeschlossenen Beschwerdeverfahrens gemäß § 16 Nr. 2 Variante 2 der Beschwerdeordnung.

E. Ergebnis am 19.03.2025

Die Entscheidung über die Wiederaufnahme ergeht mit 11 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen bei 4 Enthaltungen.

Ein Mitglied stellt weiter die Frage zur Abstimmung, ob das Plenum das Verfahren gemäß § 4 Abs. 3 der Beschwerdeordnung an sich ziehen soll.

Die Entscheidung ergeht mit 15 Ja-Stimmen bei 2 Enthaltungen.

F. Erwägungen des Plenums am 24.09.2025

Die Mitglieder des Plenums des Deutschen Presserats sind mehrheitlich der Auffassung, dass die Beschwerde begründet ist. Die Berichterstattung verstößt gegen Richtlinie 8.5 des Pressekodex.

Gemäß Richtlinie 8.5 dürfen Namen und Fotos vermisster Personen in der Presse veröffentlicht werden, jedoch nur in Absprache mit den zuständigen Behörden. Zweck der Regelung ist es, zu verhindern, dass Medien in eigener Initiative nach Vermissten suchen und damit zwangsläufig deren Identität preisgeben, mit unerwünschten Folgen für die Betroffenen. Die Veröffentlichung von Namen und Fotos vermisster Personen ist nach der Richtlinie aber unter der Voraussetzung möglich, dass sie in Absprache mit den zuständigen Behörden erfolgt, etwa wenn die Behörden es für zweckmäßig halten, dass sich Medien an der Vermisstensuche beteiligen.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung gab es Vermutungen, eine Person von nicht geringem öffentlichem Interesse habe möglicherweise Suizid begangen. Einen Suchaufruf der zuständigen Behörden dazu gab es nicht. Die Beschwerdegegnerin hat nicht dargelegt, dass ihrer Veröffentlichung eine Absprache mit den zuständigen Behörden vorangegangen wäre. Insofern hätte sie in ihrer Berichterstattung zum Zeitpunkt des Erscheinens des beschwerdegegenständlichen Beitrags auf die Angabe des Namens der vermissten Person und auf die Veröffentlichung ihres Fotos verzichten müssen. Nach Überzeugung des Plenums kann eine Vermutung, auch wenn sie durch Indizien gestützt wird, die Absprachepflicht der Richtlinie 8.5 nicht aufheben. Die von einer betroffenen Person nicht öffentlich gemachte Auseinandersetzung mit Suiziderwägungen zählt zum geschützten Kern ihrer Privatheit. Das gilt auch für Personen von öffentlichem Interesse. Ohne diesen Schutz würde ein Rücktritt von Suizidabsichten möglicherweise erschwert.

G. Ergebnis am 24.09.2025

Das Plenum des Deutschen Presserats erklärt die Beschwerde wegen eines Verstoßes gegen Ziffer 8, Richtlinie 8.5 des Pressekodex für begründet. Presseethisch bewertet das Plenum den Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze als so schwerwiegend, dass es gemäß § 12 der Beschwerdeordnung eine öffentliche Rüge ausspricht. Die Redaktion wird gebeten, die Rüge gemäß Ziffer 16 des Pressekodex zeitnah zu veröffentlichen und in dem Online-Beitrag eine Anonymisierung vorzunehmen.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde ergeht mit 13 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme bei 3 Enthaltungen.

Die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergeht mit 9 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen bei 6 Enthaltungen.

Ziffer 8 – Schutz der Persönlichkeit

Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein.

Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

Richtlinie 8.5 – Vermisste

Namen und Fotos vermisster Personen dürfen veröffentlicht werden, jedoch nur in Absprache mit den zuständigen Behörden.

Richtlinie 8.7 – Selbstdtötung

Die Berichterstattung über Selbstdtötung gebietet Zurückhaltung. Dies gilt insbesondere für die Nennung von Namen, die Veröffentlichung von Fotos und die Schilderung näherer Begleitumstände.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>